

Flur

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 140

Datei: 1836FW03

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 2007

1836 Juli 21

Beschreibung über die Verhältnisse der Ortsflur der gesamten Pfarrey Pfronten betref. [Konzept]

Obgleich wohl diese Pfarrey, welche in ihrer Art mehrere hundert Jahre Observanz mäßig bestndn hat für jetzt in zwei politische Landgemeinden Berg und Steinach abgetheilt worden ist, was bezüglich in mancherley Hinsicht ganz und gar nicht hätte geschehen sollen, finden sich die Öbservanz mäßige bestehende Flurverhältnisse in beiden Landgemeinden ohne mindesten Unterschid ganz gleich.

1.

Bestehet die gesamte Ortsflur in Bergen und Thälern unter verschidenen Namen, wovon der Flächeninhalt 21 tausend 200 bayrische Tagwerk beträgt, Felsen und unbrauchbares Gebirge mitgerechnet, unter welcher Anzahl Flächeninhalt auch jener Bezirk des Bodens welcher über der Tyrolischen Juristiztion circa 3 Tausend bayrische Tagwerk begriffen sind.

2.

Wurde dieser Flächeninhalt von jeher abgetheilt wie folgt

- a) In Ackerfeldung, welche als Örgert[Egart]feldung bewirthschaftet wurde und nie auf eine andere Art benützt werden kann, was sich schon alles aus der agrikolischen Beschreibung bezügl. auf die Benutzung und Bewirthschaftung derselben ergibt.
- b) In nochmal so viel einmädige Wiesen die sich meistentheils in den beiden Thälern befinden.
- c) In entzwischen nicht weit von den Ortschaften entfernt verfindlichen Melk=Viehweiden.
- d) In den Vor- und Alpenweiden worin Pferd und Galtvieh im Sommer geweidet werden.
- e) In den Bergschluchten die weit entlegenen Kumunalwaldungen woraus der jährliche Bedarf Brenn- und Bauholz erhalten wird.
- f) In einigen hundert Tagwerk Dorf- oder Waasenmöser.

3.

Muss bemerkt werden, daß die in dieser Flur befindliche Ackerfeldung u. auch die zwei- und einmädige Wiesen alles Grundeigenthum ist und walzend ist, und zwar von der Art, daß am öfftesten Heurathgüter durch Grundstücke gegeben werden.

4.

Gränzt die obbeschriebene Flurlage bestehend in 21200 Tagwerk Flächeninhalt

- a) an Weissenser Pfarrey des Herrschftsgericht St. Mang

- b) an die Pfarrey Zell der Herrschaft Frey- und Eisenberg
- c) an Nesselwang
- d) an Stubenthal zwischen Jungholz und Wertach gelegen
- e) an Jungholz
- f) an Privateigenthümer zu Hindelang des L. G. Sonthofen
- g) an Schattwald, Klingen, Berg, Gschwend und Enge, alle diese Ortschaften in der Pfarrey Thanheim Landg. Ehrenberg gelegen
- h) an Vils ebenfalls in letzt besagten Landgericht gelegen, von welchen bisher beschriebenen Angränzungen feuerliche Gränzmarkungsurkunden vorliegen und solche im erforderlichen Falle zur Ferivikation der vorgetragenen Gränzen vorgezeigt könne werden.

4. Muss auch nicht weniger bemerkt werden, welche Straßen sich in der obbeschriebenen Flur vorfinden als
- a) die Kempter Tyroler Haupt Comerzialstraße von der Gränze Vogelbach an Nesselwang bis an die Gränze Reichenbach gegen Vils, welche Comerzialstraße außer den von dem k. Aerar bekießt und unterhalten werden, was aber die Straßen durch die Ortschaften betrifft müssen die Bewohner dieser Ortschaften solche Strecke auf ihre eigene Kosten alljährlich bekießen, welche Kosten nach dem Maaßstabe des Steuerfusses bestritten werden, was den Bewohner jetzt sehr schwer fällt, indem früher die Ortsbewohner für diese Bekießung den 5. Pfennig vom gesammten [Um?]geld zu beziehen gehabt haben, was man seit der Zeit als man zu Bayern gekommen ist leider nicht mehr genossen hat und deswegen doch äußerst schwer fällt und das k. Aerar von allem Fuhrwerk das Weggeld bezieht.
 - b) die Kumunikationsstraße 2 ½ Stunden lang nach Thannheim
 - c) die Bezirksstraße durch das Vilsthal 1 ½ Stunde lang gegen Jungholz
 - d) die Distriktstraße eine gute Stunde lang gegen Zell, welch drei letztere Straßen per Kunkurenz müssen unterhalten und aus der Gemeindekasse nach dem Maasstab des Steuerfusses müssen bezahlt werden.

5. Was die Benutzungsweise der Acker Wiesen Melk Vieh Vor- und Alpenweiden betr. wird dieselbe von dem gegenwürtig bestehenden ansässigen Ortsbewohner 435 an der Zahl nicht anderst benützet als es die Ortlage gestattet, und von jeher gewohnheitlich observanzmäßig geführt worden ist. Umänderungen u. Verbesserungen sind keineswegs anwendbar, was die hundertjährige Erfahrung belehrt hat.

6. Was nun in dieser Flur die Polizeygegenstände betrifft sind selbe niemals zu Handhaben übergangen worden, die Vorfällenheiten als 'Polizeygegenstände sind
- a) die Ubertretung oder Verletzung aller Markungen der obbeschriebenen Flurgränze welche bereits alle Jahr durch den Vorsteher und verpflichteten Forstwart durchgangen worden sind, und bei der ersten Gelegenheit die Durchgehung nach der allerhögsten Vorschrift mit Zuzug junger Männer pünktlich geschehen wird.
 - b) was die Marken zwischen den Privateigenthümer und der Kumunalwaldungen betrifft sind dieselbe zu durchgehen was alle Jahr geschehen muß dem verpflichteten Forstwart der Kumunalwaldungen übertragen.

- c) was die Marken aller Privateigenthümer ihre besitzende steuerbahre Gründen betrifft als Ackerfeldung, Wiesmäder Angränzungen an die Viehweiden und Alpenweiden betrifft, ist die Aufsicht von jeher den Eigenthümer selbst überlassen und am wichtigsten gewesen.

7.

Frevelhafte in Übermarken, Verrücken, Übermehen, in der Ackerfeldung Beschädigungen durch Anwenden, Durchfahren, Reuthen und Gehen durch unerlaubtes Wässern[?] endlich auch durch Bestehlung des Getraides oder Heublumens betr. wurde bisher zur Nachsicht und Verhütung dieser Frevelthaten der Gemeindediener seiner Pflicht gemäß solches zu verhüten und im Betretungs falls anzuzeigen strenge beauftragt.

Nichtminder gehören auch die Brunnen der Ortschaften u. dessen Geleite zur polizeylichen Aufsicht, was hauptsächlich den in jeder Ortschaft aufgestellten Brunnenmeister übertragen ist.

Obwohl diese Anordnung zu geringfügig könnte angesehen werden, so sind derley Frevelthaten keineswegs vorgekommen, mehrfällige Vorfälle und derley Klagen oder Beschwerden kamen nur selten vor und wann solche vorkommen wurden sie durch das Vermittlungsamt in Güte abgethan. Diebstähle an Getreide in der Erntezeit auf den Ackern sind eine ausserordentliche Seltenheit, indem nie solche Frevel seit mehr als 30 Jahren vorgekommen und wissend ist.

Da nun diese Flurfrevel unter einem Gemeindediener bisher sehr wenig vorgekommen, und im Laufe des gegenwärtigen Etats Jahres zwei Gemeindediener aufgestellt worden sind, läßt sich mit Recht erwarten, daß der polizeylichen Anordnung ohne einen extra aufzustellenden Flurwächter, welcher nur die Kosten vermehrt und die Gemeindelasten schon ohnehin bald unerschwinglich zum bestreiten sind, vollkommen entsprechen dürfte werden und dieses um so mehr weil in jeder Gemeinde die Nachtwachen so eingerichtet sind, daß diese Nachtwächter nicht nur in ihrem Orte die Stunde ausrufen, sondern in der Erntezeit in der zwischenzeit der Stunde auch die angelegene Flur begehen müssen.

Da nun zwey Gemeindediener für jetzt aufgestellt sind u. unabänderlich bestehen müssen, wenn die polizeyl. Anordnung soll in allen ihren Theilen gehandhabt werden, welche beide Gemeindediener auchflur auch in den Ortschaften Patroll machen, so dürfte ein aufzustellender Tagwächter eben so wenig, als ein Flurwächter in diesen beiden Landgemeinden unnothwendig seyn, wodurch ein nicht geringer Unkosten wohl aber ein erspart

8.

Das Hirtenwesen und Weiden des Viehes betreffend, ist all dieses nach den örtlichen Verhältnissen hierorts nach herkommlicher Ortsgewohnheit allerdings als herkommlich so geleitet worden wie es die Polizeyverordnung verlangt. Was aber das Weiden bei offener Zeit betrifft muß besonders nothwendigerweis gehorsam bemerkt werden, dass hier in das Gesetze auf die steuerbahre Gründe aller Art vor dem 1. Oktober nicht geschehen dürfe, auf keine Art anwendbar gemacht werden kann, indem es die örtlichen Weidverhältnisse durch Weidmangel nicht gestatten

[24. März 2007 Bei der Arbeit an diesem Dokument lag meine Mutter, Frau Hilde Pölcher, im Sterben. Ich habe ihr die schon langsam erkaltenden Hände gehalten. Ob sie es noch bemerkt hat? RIP]

und dieses zwar aus folgenden Beweggründen:

Hierorts ist es von Jahrhunderten her nothwendige Gewohnheit, daß man hauptsächlich wegen Weidemangel schon anfangs September aus den Gebirgsalpen mit dem Galtvieh in die Vorweiden in dem eigentlichen Sinn zu der Zeit Nachweiden auf etliche Tage weichen muß, und sodann wird erforderlich daß man dieses Galtvieh mitte September auf die abgemähte einmädige Wiesen zur Beweidung treiben muß.

Was das Melkvieh betrifft, welches in den entzwischen gelegten Melkviehweiden den Sommer hindurch geweidet hat, wurde solches vermög herkömmlicher Observanz wegen Weidemangel in den obbenannten Viehweiden in so bald nun die Ackerfeldung von Omad und Getraide geleert ist, das Melkvieh zur Weide dahin getrieben was am öftesten schon in den ersten Tagen des Septembers zu geschehen pflegt, was sich keineswegs aus der Ursache nicht abändern läßt, indem die Weide bis in die Zwischenzeit zum 1. Oktober nirgenswo anderst her ersetzt werden kann,

und die Ortslage verursacht, daß dieses Gesetz unmöglich ohne großen unersetzlichen Nachtheil zu handhaben, nicht befolgt werden kann, mit welchem Beschriebe der unterzeichnete Vorsteher dem verehrlichen Auftrage möglichst gehorsamst entsprochen haben. Sollte dieses alles nicht genügend sein, erbiethet sich derselbe auf Verlangen in jedem Fache weitere Erläuterung zu geben.

Geschehen Pfronten den 21. July 1836

gehörsamster

Joh. Martin Hermann
noch derzeitiger Gemeindevorsteher

Flurwächter

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 140

Datei: 1837FW05

Tanskription: Bertold Pölcher, 2007

1837 Okt. 1

Beaufstellung denen zwei Flurwächter für Pfronten Berg u. Steinach in der Persohn des Mangthäda Tränckle u. Matheis Lochbihler von Ried betr. [Protokoll]

In Gegenwart beide Gemeindevorsteher Hermann u. Lotter der beide Gemeindepfleger Hotter u. Geisenhof die Gemeindebevollmächtigten Joh. März, Martin Geisenhof, Thoma Hößle, Engelbert Lipp, Simon Schneider, Jos. Stapf, Michel Eberle, Joseph Höß, Matheis Haußer, Philipp Babel.
Gemeindeschreiber Gantner

In der heutigen Sitzung wurden die bisherigen beide Gemeindediener Mangthadä Tränckle u. Matheis Lochbihler auf das Gemeindezimmer gerufen um sie für die Zukunft in Folge Reskript vom 5. Dez. 1836 die aufzustellende Flurwächter betr., als solche aufzustellen u. verpflichten zu können, wo die versamelte Gemeindeverwaltung vorgerufen. Da nun die beide obgenannte Gemeindediener erschienen sind wurden denselben zwei Reskripte die obrubrizierte Sach betr.

a) das Reskript vom 17. Juni 1836

b) das Reskript vom 5. Dez. 1836

durch den Gemeindeschreiber Lehrer Gantner wortdeutlich verlesen, u. sohin wurde beiden Individuen der Inhalt dieser Reskripte möglichst erläutert, was eigentlich ein Flurwächter Pflichtschuldig zu beobachten habe, worauf die beide aufgestellte Flurwächter durch das Handgeliebt an die sämtl. Verwaltungs Glieder abgelegt, u. denselben die vorgeschriebene Aufschreibbücher an Handen gegeben worden sind. Was nun die jährliche Belöhnung für ihre Bemühung betrifft wurde festgesetzt wie folgt.

1. Was den Mangthadä Tränckle betrifft wurde der bisherige Gehalt nach genugsamer Untersuchung als hinreichend in Provisorischewr Eigenschaft belassen

2. Den Matheis Lochbihler betr. wurde demselben in Provisorischer Eigenschaft 110 fl als Jahrgehalt zugestanden

3. Nebst diesem Jahrgehalt haben sie die Anzeigegebühren u. Pfandgeld amparten[?] salary von jedem Frevler zu beziehen.

Anbei wurden die beiden Flurwächter beauftragt alle vorkomenden unbefugte ausgeübte derley Fällen in die Aufschreibbücher aufzuzeichnen u. wie vorgeschrieben den Vorstehern Hermann u. Lotter vorzuzeigen u. in Kenntniß zu setzen.

Anbei wurde auch noch besonders bemerkt, daß diese Ernennung u. Aufstellung nur im eigentlichen Sinn nur als Provisorisch anzusehen seye.

Verlesen u. zur Bestättigung eigenhändig unterzeichnet.

[Keine Unterschrift. Das Dokument ist wohl ein Entwurf.]